

**Friederichs, Johannes
und Georgs
Churfürstens,
und
Herzogen zu Sachsen,**

**Ordnung
für den Schneeberg**

Montags nach Erhardi

1492

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2021

auf der Grundlage der Bergordnung

Kurfürst Friedrich

und der Herzöge Johann und Georg

von Sachsen

für den Schneeberg

vom 9. Januar 1492

in

Friedrich August Schmid

Diplomatische Beiträge

zur Sächsischen Geschichte

Erstes Heft

Dresden und Leipzig

1839

Einleitung

Obwohl der Entwurf einer Bergordnung für den Schneeberg 1490 von den Landesherren Kurfürst Friedrich III. und den Herzögen Johann und Georg von Sachsen abgelehnt wurde, hatte man sich offensichtlich damit abgefunden, dass der Entwurf dieser Bergordnung von den Bergbeamten umgesetzt wurde.

Mit einer weiteren Bergordnung für den Schneeberg vom 9. Januar 1492 wurden in 25 Paragraphen ergänzende Regelungen für den Grubenbetrieb erlassen. Im Vordergrund standen dabei die Verwaltung und Finanzierung der Gruben sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben der Beamten. Geregelt wurden auch Zulußzahlung und Gewinnausschüttung. Die Gewinnausschüttung an die Gewerken durfte fortan nur auf dem Schneeberg erfolgen. Weiterhin wurde nochmals auf die Hierarchie der Bergbeamten eingegangen und betont, dass die Schichtmeister von Gewerken eingesetzt und von den Bergbeamten (Bergmeister und Geschworene) bestätigt werden.

Die Bergbeamten konnten den Schichtmeister mit Einwilligung der Gewerken auf bis zu acht Zechen einsetzen. Bezahlt wurde der Schichtmeister nach der Anzahl der Zechen bei einem Maximallohn von 30 Groschen in der Woche. Der Schichtmeister war verantwortlich für die samstägliche Lohnzahlung an die Bergleute. Den Lohn mussten diese persönlich abholen. Bei Verhinderung der persönlichen Abholung (z. B. durch Schichtarbeit) musste die Abholung ein naher Verwandter vornehmen. Bei besonders schwierigen Arbeitsbedingungen, die vom Bergmeister und den Geschworenen kontrolliert werden mussten, wurde den Bergleuten eine Gefahrenzulage gewährt. Für außerhalb des Reviers liegende Gruben wurde aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten ein Nachtarbeitsverbot ausgesprochen.

Bergordnung

Nach dem wir von gots gnaden Friderich des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalk Churfurst, Johans vnd Jorg gebrudere vnd vettern hertzogen zu Sachssen landgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meissen, vil vnordnung vnkost vnd missehandlung, so in mancherley stucken, vnns, vnnsern lannden, vnd dem gemeinen Berckwerk zu schaden vnd vorteil aufm Schneberg geubt sein vnderrichtung empfangen, derhalben wir den selben vnsern lannden Berckwecken gemeinem nutz vnd Berckleuthen zu Furderung vnd zu trost, vnnsere Rethen vnd Berckvorstendigen, in mercklicher Zcale, auf Mertini negst vorschinen Zuordnung vnd zu vortilgung gemelter vnordnung vnkost vnd misshandlung, doselbs auf dem Schneberg gehabt, die denn auch mit Rath mercklicher Zcale der gewercken etliche Artigkel begriffen, vnns ferner zu betrachten furgetragen. Vnd wir mit weiterem Zzeitlichem Rath betracht vnd bewogen haben Thun kundt vnd wissen, allen vnd iglichen, den die aufm Schneberg, vnd vmbliegenden gebirgen. Dem Sneeberg anhengig bawen, das wir die folgende vnnsere ordnung vnd artig-

kel hinfür bey vnnsrer sweren straffe vnd vngnade, vnvorruckt vnd vnvorbruchlich wollen gehalten haben.

[§ 1.] Nemlich vnd am Ersten, Alß, das man nicht anders denn auf rechten hauptgengen vorleihen, vnd nymands auf keinen beygange. Es sey denn, das er dem hauptgange zu nahendt sey. Domit kein teil von dem anndern vbereilt oder zu nahent sey. Domit kein teil von dem anndern bawe. Vnd kein Schichtmeister sol auf dieselben, oder kein annder gruben oder Zceche an einen genglichen bestalt aufgenommen noch Zubusse anlegen gestat, domit solch geldt Zu nutz verba wet werde.

[§ 2.] Item ein anhang in dem stücke, ob sich begeben, das die emploße genge oben am tage dem hauptgange oder den vorvorliehen massen ferne gnug weren vnd doch in die Teuff, als wol muglich ist, denselben vorlihen gengen vnd massen entgegen zu nahent sein vnd falln wurde, wenn denn der Berckmeister, zu sambt den geschworn, vnd annder Berckvorstendigen vnd vnvordedchtige bey sich zcihn, vnd solchs erkennen wurden, das er dann dieselben von stundt abweise, domit man sich vmb solche vnd dergleichen. In kein rechtlich gezcengk begeben, vnd dieselbe vnkost vormieden bleibe.

[§ 3.] Item wer dann auf solchen beygengen kauffe wollde, der frage den Bergckmeister, wie das vorlihen ist, oder annder die es vorstehn, damit zu entschuldigen, hette er das vor gewust, so wolt er nicht darein gekauft haben.

[§ 4.] Item wann ein Zceche aufgenommen wirdt, so sol der aufnemer, mit Rath der gewercken, ein leidlich Zubusse erstlich anlegn, wenn dann die Zceche, mit gewercken vorsorgt vnd die anndern Zubusse, vor dem Berckmeister vnd den Ambtleuthen berechn. vnd alda ein Redelichen vorstendigen Schichtmeister, mit Rathe der gewercken, vnd Vorwilligung der Ambtleuthe dortzu geordent vorsorgn, mit vorstandt vnd annder nottdurft, Also das der Schichtmeister, zu den heiligen sweren sol, der gewercken Ingenommen geldt, nicht anders denn zu nutz der Zcechen zu gebrauchen vnd auszugeben bey sweren pusse und pene.

[§ 5.] Item so dann die Ambtleuthe des Bergs vnder den Schichtmeistern irgendt einen so Redelichn merken vnd in seinen thun vleissig erkennen, mögen Sy mit wissen der gewercken einen, fünff, sechs, acht gemeine Zcechen bevelhe. Vnd Im seinen lone nach an Zcale vnd muhe auf ein jede Zceche setzn vnd machn, doch das ein iglicher Schichtmeister die wochn von sechs oder acht Zcechen vber XXV oder XXX groschen auf das myeste nicht habe.

[§ 6.] Item man sol alle Quatember Zubusse anlegen, Also der Schichtmeister sol alle Quatember vor dem Bergckmeister vnd ambtleuthen den gewercken rechen alsdann die Gewercken, mit Rathe des Berckmeisters vnd Ambtleuthe nach werden vnd nottdurft der Zceche Zupusse wider anlegen. In vier wochen von einem jeden gewercken bestellt vnd geben werden, welcher dann were der seine teil mit der Zubusse in vier wochen nach der anlegung nicht vorlegt sol

der Schichtmeister das Register, für den Berkmeister vnd Ambtleuthe tragen. Der sol zu stundt ausgethan werden, vnd die gewerken mogn dieselben teil, bey sich in allen Zugudt behaltn oder andern leuthen vmb dieselbige Zubusse geben.

[§ 7.] Item bey schwerer straffe vnd pene sol kein geordenter oder Schichtmeister in keiner Zceche mer teil machen, denn ein grube von Recht haben sol. Vnd ob ein Zceche ligende blibe, das danoch der Schichtmeister oder sein vorstandt einen Redelichen aufrichtigen bescheide, vmb das Ingenomen gelde thun.

[§ 8.] Item es sol auch keiner, auf ein wochn in Zweien Zcechen schicht faren vnd arbeiten, oder in einer Zcech, mer denn einen lon, auf sich schreiben laßen. Wo das vberfunden wurde, sol der Steiger sunderlich, daryn derselbige arbeiter, an gnade gestraft werden. Es were dann, das ein ledige schicht zu notdurft oder annder redelich vrsache hette, die der Berkmeister mit den gesworn erkennen wurden.

[§ 9.] Item es soll ein iglicher Schichtmeister auf dem berge sein vnd an wissen vnd willen der Ambtleuthe von dem berge nicht zcihn vnd sol vleissig auf den Steiger, vnd der Steiger auf die hewer vnd arbeiter sehn. Domit der Steiger sein schicht fur sol auffar. das er am Sonnabendt zu lonen wisse, vnd wann alle schicht nicht angefarn wern. Ine an Irm lon wider abzuzcihn.

[§ 10.] Item es sol ein iglicher arbeiter alle wochn am Sonnabendt vmb das lone auf das Thorhause gehn. Daselbs sol ein jeter Schichtmeister allen seinen arbeitern. Es sey hewer, potticher, Smide oder annder arbeiter, lonen, den denn ein jeder personlich auch holen sol. Es were denn das die, die zu der Zceit in der gruben wern vnd Ir schicht furn, vnd kennten der halben nicht da gesein, die mogen die Irm dahin schicken vnd solchs holen lassen. Vnd wenn man dann also gelondt sol der Schichtmeister vnd Ambtleuth allewege auf den Rabisch sneiden lassen.

[§ 11.] Item der Gegenschreiber, so itzundt gesetzt, oder zu kunftig gesetzt werdet sol alle Zcechen, so ytz bawhaftig sind, vnd hinfurd bawhaftig werden, die gewerken einer Zceche vnd dem Schichtmeister nicht mer dann XII nawe pfennyng geben, vnd darnach so offte er vber schreiben wurde, von einem vber schreiben, Es were ein kukx, ein halber, zwene, drey oder mer, das doch in einer Zceche, vnd einem vberschrieben were, nicht mer denn sechs nawe pfennyng geben. Vnd wann ein nawe Zceche aufgenommen wurde, das dann der Gegenschreiber das Register nicht eher ein zu schreiben fordert. Es sey denn die Erste Zubusse vorpawet auf das die gewerken nach ordnung, vor In das Register bracht wurden, vnd ob sich Retardat in einicherley Zceche vorfalln, diesselben sol der Gegenschreiber vmbsonst auß vnd einschreiben.

[§ 12.] Item ob ein Zceche nu hinfur ligendt blibe vnd zu vnser freies keme, die sol der Berkmeister dem Ersten muter, es sey nawer oder alter gewerke, leyhen.

[§ 13.] Item die vorsteher einer Zcechen mit sambt dem Berkmeister vnd Ambtleuthen sollen einen vorstendigen vorsteher vnd schreiber die hutten zu vorsorgn aufnehmen getrawlich zuzusehn bevelhn, domit die gewerken zuvorsorgn. Wann sy aber Ir einer oder Sy beide vntuchtich oder vnvleissig erkannt wurden sol man allwege einen tuglichen aufnehmen vnd bestelln.

[§ 14.] Item wann man nu hinfur in einicherley Zceche vordingen wil, sollen die gesworen zuvor die ardt besehn den stein zuhawen, auch eigentlich zu erforschn wie hoch das vorige geding gewest, vnd wievil daran erubrigt sey, auch ob der Stein in demselben alden Valle sneittiger oder vester worden sey, vnd dann auf das negste dingen. Vnd so dann ein hewer solch gedinge an nymbt sol er das zu gewynn vnd verlust auffarn, vnd das der steiger noch Schichtmeister kein teil am gedinge habe bey strafe leibb vnd gudts. Mann sol auch keinen mer denn sein wochen lon alle Sonnabend geben vnd was er erubrigt sol man Ime darnach gutlich bezcaln.

[§ 15.] Item es sol niemandes kein Ertz hinder den Zcehendern furn, tragen noch smelzen, vorkauffen, vorgeben noch handeln bey grosser straffe.

[§ 16.] Item der Huttenschreiber sol wissen vnd getrawlichen erforschn vmb das vorlauffen vmb ein yglichen zusatz mit bley floß vnd Slacken oder annder notdurft, vnd allwege vleissig bey dem anlassen sein vnd sol auch teglichen probiren, vnd den Zcehendtner alle tag brengen, was den tag gemacht wirdt.

[§ 17.] Item wann man In einer Zceche funff oder sechs gulden ausgeteylen kann vnd das dieselbige Zceche dennocht drey oder vier wochen vngeverlich In vorradt behelt, die Zceche domit zu erhalten sol man In massen vormals auch vorlassen ist, austeiln.

[§ 18.] Item so man had auszuteiln sol man nyrgendt annders dann auf dem Schneeberg austeiln. Es were dann ausz merklichen vrsachen, die vnnsern Ambtleuthen durch die gewercken oder den merern teil der gewercken wurden vorbracht. Vnd also beweglich gutt zu sein erkannt, das die austeylung annderswo gescheen solle. Darnach, so das geschee sol nyrgendt dann zu Zwickaw oder leiptz ausgeteilt werden.

[§ 19.] Item die Zehendtner sollen auch alle wochn am Freitag oder Inn der wochn den Zcechen, den sy schuldig sind, auf ansuchen der Vorsteher geltt geben do mit Sy kewfen auf die Zcechen Eysen, Vnslet vnd annder notdurft doch also das Sy wider Eysen, Vnslet, bley noch annders von der gewercken wegen nicht borgn an Rath noch wissen der Ambtleuthe.

[§ 20.] Item nachdem in etlichen Zcechen die hewer an ferlichen Stetten in bosem Wetter. Inn wassers nodt, vnd Ferlicheit In den schechten vnd Stetten arbeiten müssen, vnd doch einen geringen lone, vnd nicht mer dann ein annder, der In feldt gepeude arbeit, ist beslossen, das der Berckmeister vnd die geswor- nen Ine dieselben vnd alle annder Zcechen farn vnd besichtigen sollen vnd einem yeden seinen lone, nachdem er vordint, setzen, vnd welcher Schichtmeister daru- ber mer geben wurde an erkenntnus der gesworren, der soll hertiglich darumb gestraft werden.

[§ 21.] Item es ist Im besten betracht, das man des nachts In den Feldt gebewden nit arbeiten solt, dann nymandt sicht zu, vnd ist zu besorgen man arbeit doch sunst nichtz austreglichs bey der nacht, vnd nymbt es dannoch vorlondt, werden die Zcechen domit von demselben lone die Zceit gefreiet vnd erledigt.

[§ 22.] Item man sol nu hinfur dem gerichts knecht von einem auszruffen nicht mer dann vier pfennyng, vnd von einem brive anslagen II pfennyng geben.

[§ 23.] Item man sol auch hinfur kein vorbottene muntz alhir auf dem berg auszgeben oder domit ablonen.

[§ 24.] Item die gewercken vnd vorsteher mit sambt dem Berckmeister vnnnd gesworren ambtleuthen sollen ermessen vleissig die muhe, So ein Schicht- meister in einer yeden Zceche haben muss. Vnd Ime dann einen lone der den gewercken vnd auch dem Schichtmeister leidlich ist, setzen.

[§ 25.] Item nachdem bisher merckliche Zcerung vnd vnkost auf fundi- gen vnd vnfundigen Zcechen von den vorstehern vnd anndern gewercken mit darlegung Vnd annder vnnutzer kost vnd gerichtskost offtmals an nodt gehalten vnd geacht ist, sol nu hinfur kein vorsteher oder gewercke kein tag oder Zcerung legen an wissen vnd willn des merer teils der gewercken des Berckmeisters vnd Ambtleuthe zu legen haben.

Wer das daruber tette, sollen dieselben alle Zcerung deshalben gethan selbs bezcalen, vnd In keiner Zceche vorrechenndt werden. In Urkunde mit vnnser iglichs Innsigel besigelt vnd gescheen am montag nach Erhardi Anno Domini MCCCCXCII^{mo}.